



# ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES  
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

**EFRE-Mittel zur Förderung der  
Wettbewerbsfähigkeit von KMU:**  
Konzeptionsmängel beeinträchtigen eine  
wirksame Finanzierung



European  
Commission



# Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I–VII).....	3
EINLEITUNG (Ziffern 1–17).....	4
PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 18–25).....	4
BEMERKUNGEN (Ziffern 26–75).....	4
SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 76–80).....	5
Empfehlung 1 – Konzeption der EFRE-Aufforderungen überdenken.....	5
Empfehlung 2 – EFRE-Auswahlverfahren für die Gewährung von Zuschüssen überarbeiten.....	6
Empfehlung 3 – Rückzahlbaren finanziellen Zuwendungen für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU Vorrang einräumen.....	6

In diesem Dokument sind die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs enthaltenen Bemerkungen aufgeführt, die im Einklang mit Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) stehen und gemeinsam mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden sollen.

# ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I–VII)

## Antworten der Kommission:

**I.** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat der Wirtschaft der EU und daher ist in allen Politikbereichen der EU eine starke KMU-Dimension enthalten. Die Kohäsionspolitik spielt eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. So wurde im Programmplanungszeitraum 2014–2020 die Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des spezifischen thematischen Ziels „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ unterstützt. EFRE-Investitionen unterstützen KMU in folgender Weise: Zugang zu Finanzmitteln, Nutzung zielgerichteter Unternehmensförderung, z. B. Know-how und Beratung, Informationen und Networking-Gelegenheiten, grenzüberschreitende Partnerschaften; Verbesserung des Zugangs zu globalen Märkten und internationalen Wertschöpfungsketten; Nutzung neuer Wachstumsquellen, beispielsweise umweltfreundliche Wirtschaft, nachhaltiger Tourismus, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, einschließlich der „Seniorenwirtschaft“ und der Kultur- und Kreativwirtschaft; Investition in Humankapital sowie in Organisationen, die praxisorientierte Ausbildungen und Schulungen bieten; Knüpfung von Kontakten zu Forschungszentren und Universitäten, um Innovation zu fördern; Gründung und Expansion von Start-up-Unternehmen. Darüber hinaus erhalten KMU aus dem EFRE Unterstützung in Bezug auf für ihre Wettbewerbsfähigkeit wichtige Faktoren, wie Forschung und Innovation, Digitalisierung und Übergang zur einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft im Rahmen thematischer Ziele, die nicht Gegenstand dieser Prüfung sind. Zur Bewältigung der Herausforderungen der COVID-19-Krise stellen die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII) und REACT-EU im Rahmen der Kohäsionspolitik zusätzliche Unterstützung für KMU bereit. Bis Ende 2020 haben rund 1,2 Millionen KMU Unterstützung aus dem EFRE erhalten. Im Programmplanungszeitraum 2021–2027 wird die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und ihr Übergang hin zu nachhaltigeren und digitaleren Geschäftsmodellen auch weiterhin über die Kohäsionspolitik unterstützt werden.

**V.** Gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der Dachverordnung 2014–2020 trägt die Verwaltungsbehörde die letzte Verantwortung für die Aufstellung geeigneter Auswahlverfahren und -kriterien in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben. Nur Vorhaben, die anhand der Auswahlkriterien positiv bewertet wurden und die geltenden Schwellenwerte erfüllen, können für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verwaltungsbehörden müssen diese Schwellenwerte („Mindestpunktzahl“) so festlegen, dass sie „sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen“ (Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Dachverordnung 2014–2020). In diesem Rahmen können die Verwaltungsbehörden zwischen wettbewerblichen und nicht wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wählen, wobei die Vor- und Nachteile jeder Methode von Fall zu Fall zu berücksichtigen sind.

**VII.** Erster Gedankenstrich: Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Zweiter Gedankenstrich: Die Kommission stimmt der Unterempfehlung b zu, akzeptiert jedoch nicht die Unterempfehlung a.

Dritter Gedankenstrich: Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

## EINLEITUNG (Ziffern 1–17)

### Antworten der Kommission:

**4.** Ziel des „Small Business Act“ war es, maßgebende Grundsätze für die Planung und Umsetzung der KMU-Politik auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten festzulegen.

Er ist weiterhin gültig und wird durch die kürzlich angenommene KMU-Strategie ergänzt. Beide werden als Grundlage für die jährliche KMU-Leistungsüberprüfung herangezogen.

## PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 18–25)

Keine Antworten der Kommission.

## BEMERKUNGEN (Ziffern 26–75)

### Antworten der Kommission:

**28.** Die Programme sind auf die thematischen Ziele und Investitionsprioritäten ausgerichtet, die in den Verordnungen festgelegt sind, einschließlich des TZ 3. Diese sind alle mit der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verknüpft.

**34.** Die Überarbeitung der EFRE-Programme im Jahr 2020 führte zu einer Zunahme der Zahl der geförderten KMU aufgrund einer Kombination von drei Elementen:

– Die Übertragung von Mitteln von anderen Maßnahmen auf spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von KMU (beispielsweise wurden aus nationalen operationellen Programmen für Unternehmen und Wettbewerbsfähigkeit rund 1,5 Mrd. EUR zugunsten des nationalen Garantiefonds oder zur Unterstützung von durch die COVID-19-Krise betroffenen KMU bereitgestellt).

– Die Reduzierung der Mittel für Einzelmaßnahmen ermöglichte es, die Zahl der KMU zu erhöhen, denen die Unterstützung zugutekam.

– Durch die Ausdehnung der Maßnahmen auf die Sicherung des Betriebskapitals wurde eine Erweiterung des Maßnahmenbereichs ermöglicht.

### GEMEINSAME ANTWORT AUF DIE ZIFFERN 66 BIS 67

Bei der Auswahl der Vorhaben müssen die Verwaltungsbehörden die einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 125 der Dachverordnung 2014–2020 erfüllen. Nur Vorhaben, die anhand der Auswahlkriterien positiv bewertet wurden und die geltenden Schwellenwerte erfüllen, können für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verwaltungsbehörden müssen diese Schwellenwerte („Mindestpunktzahl“) so festlegen, dass sie „sicherstellen, dass die Vorhaben zum

Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen“ (Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Dachverordnung 2014–2020). In diesem Rahmen können die Verwaltungsbehörden zwischen wettbewerblichen und nicht wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wählen, wobei die Vor- und Nachteile jeder Methode von Fall zu Fall zu berücksichtigen sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 76–80)

### **Antworten der Kommission:**

**79.** Vierter Gedankenstrich: Nur Vorhaben, die anhand der Auswahlkriterien positiv bewertet wurden und die geltenden Schwellenwerte erfüllen, können für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verwaltungsbehörden müssen diese Schwellenwerte („Mindestpunktzahl“) so festlegen, dass sie „sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen“ (Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung 2014–2020).

### **Empfehlung 1 – Konzeption der EFRE-Aufforderungen überdenken**

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Die Kommission wird die Ergebnisse und Empfehlungen des vorliegenden Berichts bei den Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten bekannt machen. Die Kommission wird mit den Verwaltungsbehörden Kontakt aufnehmen, sie auf die wichtigsten Elemente des Prüfungsberichts und die Empfehlungen hinweisen und dazu auffordern, diese Punkte auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des zuständigen Begleitausschusses der betreffenden Programme zu setzen.

Darüber hinaus kann die Kommission im Einklang mit Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 anfordern, dass ihr die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben vor der Einreichung beim Begleitausschuss vorgelegt werden, und sie wird diese Möglichkeit bei den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Programmplanungszeitraum nutzen. Auf diese Weise kann sie die Ausarbeitung von Auswahlkriterien für Aufforderungen von Fall zu Fall erörtern und auf Anfrage unterstützen.

### **Empfehlung 2 – EFRE-Auswahlverfahren für die Gewährung von Zuschüssen überarbeiten**

Die Kommission akzeptiert Teil a der Empfehlung nicht und stimmt Teil b zu.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Auswahlkriterien angemessen ehrgeizig sein sollten, stimmt jedoch nicht zu, dass wettbewerbliche Aufforderungen immer die geeignete Standardoption für die Unterstützung von KMU darstellen. Nach der Rechtsgrundlage steht es den

Verwaltungsbehörden frei, das Auswahlverfahren zu wählen, das ihnen am besten geeignet erscheint, um den Beitrag der Unionsfinanzierung in Bezug auf jede Situation, jedes Programm oder ihre üblichen Verwaltungspraktiken zu maximieren.

Die Verwaltungsbehörden können zwischen wettbewerblichen und nicht wettbewerblichen Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen wählen (siehe Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2021/1060), wobei die Vor- und Nachteile jeder einzelnen Methode von Fall zu Fall zu berücksichtigen sind.

Die Kommission beabsichtigt, die Teile der Empfehlung 2, denen sie zustimmt, zusammen mit der Empfehlung 1 umzusetzen.

### **Empfehlung 3 – Rückzahlbaren finanziellen Zuwendungen für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU Vorrang einräumen**

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

a) Die Nutzung von Finanzinstrumenten wird mit den Verwaltungsbehörden auf der Ebene spezifischer Ziele während der Programmverhandlungen erörtert. Die Mitgliedstaaten werden im Einklang mit Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1060 in den Programmen einschlägige Informationen bereitstellen.

b) Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auffordern und dabei unterstützen, die Verwendung von Zuschüssen auf der Grundlage eines eindeutigen Bedarfs (z. B. Behebung von Marktversagen) und zur Erreichung spezifischer politischer Ziele (z. B. bessere Standards für eine grünere und gerechtere Kreislaufwirtschaft) hinreichend zu begründen. Es wird nachdrücklich unterstützt, dass Zuschüsse in Verbindung mit Finanzinstrumenten gewährt werden.